

Ansprechpartner

Gerrit Wernke

E-Mail

■@vatm.de

Telefon

030 / ■■■■■■

Datum

20.06.2025

Stellungnahme des VATM zur öffentlichen Anhörung des TKG-Änderungsgesetzes 2025

Der **Verband der Anbieter im Digital- und Telekommunikationsmarkt e.V. (VATM)** bedankt sich für die Möglichkeit, an der öffentlichen Anhörung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für den Ausbau von Telekommunikationsnetzen (TKG-Änderungsgesetz 2025)** teilzunehmen und in diesem Rahmen eine Stellungnahme abzugeben. Als einziger Telekommunikationsgesamtverband der Branche möchten wir sowohl den vorliegenden Gesetzentwurf als auch die kurzfristig notwendigen Anschlussregelungen ganzheitlich in den Blick nehmen:

1. Definition des TK-Netzausbaus als im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegend

Wir begrüßen sehr, dass die Regierungskoalition mit diesem Vorhaben direkt zu Beginn der neuen Wahlperiode einen zentralen Baustein für den Ausbau der digitalen Infrastruktur aufgreift. In der vergangenen Legislatur hatte die Diskussion zwischen den Ministerien dazu geführt, dass der Gesetzgebungsprozess nicht abgeschlossen wurde.

Die Einstufung der **Verlegung und Änderung von Telekommunikationsnetzen als von überragendem öffentlichem Interesse** ist ein **zentraler Eckpfeiler**, um den flächendeckenden Ausbau der digitalen Infrastruktur deutlich zu beschleunigen. Aktuell sind Planungsverfahren häufig durch langwierige Abwägungsprozesse bestimmt. Während außerorts insbesondere Konflikte mit dem Naturschutzrecht einschränkend wirken, verzögert innerorts vor allem der Denkmalschutz den Netzausbau erheblich. Eine Priorisierung des Netzausbaus als Maßnahme von überragendem öffentlichem Interesse innerhalb der Genehmigungsverfahren würde daher zu einer deutlichen Beschleunigung führen. Auch die dringend notwendige Nachverdichtung beim Glasfaserausbau könnte wesentlich schneller erfolgen. Gerade die Festbeschreibung eines überragenden öffentlichen Interesses **kann hier als entscheidender Impuls wirken, um praxisnahe und zügige Genehmigungsverfahren auf den Weg zu bringen.**

Wichtig anzumerken ist jedoch, dass die Regelung aufgrund der zeitlichen Begrenzung bis zum Jahr 2030 – angesichts des kurzen verbleibenden Zeitraums – voraussichtlich keine nennenswerte Wirkung entfalten wird. Der VATM hält eine solche **Befristung weder für zielführend noch für angemessen** – insbesondere deshalb, weil bereits heute absehbar ist, dass das bislang geltende **Gigabit-Ziel der vorangegangenen Bundesregierung bis zum Jahr 2030** unter den gegebenen Rahmenbedingungen **nicht erreicht werden kann**. Darüber hinaus ist die Befristung auch deshalb schwer nachzuvollziehen, da in anderen Industriezweigen vergleichbare Einschränkungen ebenfalls nicht vorgesehen sind.

Zahlreiche Praxisbeispiele belegen, dass **sowohl beim Mobilfunk- als auch beim Festnetzausbau erhebliche Beschleunigungspotenziale** bestehen – wie sie bereits im Energiesektor realisiert wurden. Aus Sicht des VATM gibt es keine sachlichen Gründe, den Ausbau digitaler Infrastrukturen anders zu bewerten. Eine Gleichbehandlung des TK-Sektors mit dem Energiebereich ist überfällig. Ohne die politisch zugesagten Erleichterungen bei den Planungs- und Genehmigungsverfahren droht ein beschleunigter Netzausbau, insbesondere in ländlichen Regionen, an den bestehenden rechtlichen Hürden zu scheitern. In der Praxis zeigt sich, dass **bereits bei kleineren Maßnahmen**, etwa dem Einzug eines Leerrohrs durch einen Bachlauf, **umfangreiche Einzelprüfungen erforderlich** werden, **wenn kein Vorrang geregelt** ist.

Besondere Relevanz hat diese Einstufung des überragenden öffentlichen Interesses für den TK-Netzausbau auch für die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgesehenen **Versorgungsaufgaben im Mobilfunkbereich**. **Bis 2030** soll jeder der drei etablierten Netzbetreiber **mindestens 99,5 Prozent der Fläche Deutschlands mit mindestens 50 Mbit/s** versorgen. In der Praxis erfordert dies **nahezu immer die Glasfaseranbindung** der Mobilfunkstandorte. In **entlegenen, schwer zugänglichen Regionen** – etwa in Wäldern, Naturschutz- und Küstengebieten oder Gebirgsregionen – die zusammen **rund 40 Prozent der Fläche Deutschlands ausmachen und zu 4 Prozent sogar als Schutzgebiete nach BNatSchG ausgewiesen** sind, ließe sich durch die Festschreibung eines überragenden öffentlichen Interesses eine deutlich schnellere Versorgung erreichen.

Die mit dem TK-Netzausbau verbundenen Eingriffe in Flora, Fauna und Habitat sind im Vergleich zu Eingriffen durch Energie- oder Verkehrsinfrastruktur minimal. Der Ausbau erfordert keine großflächigen Schneisen in Schutzgebieten. Moderne Legetechniken verursachen nur geringfügige und kurzfristige Beeinträchtigungen der Natur. Die **neue digitale Infrastruktur entsteht primär dort, wo Menschen leben, arbeiten und unterwegs sind** – also in bereits erschlossenen Räumen. Leitungen verlaufen zumeist entlang vorhandener Straßen, Bahntrassen oder Wege. Der Vorwurf aus der vergangenen Legislaturperiode, der Netzausbau greife erheblich in sensible Naturbereiche ein, ist daher kaum nachvollziehbar – insbesondere angesichts der äußerst **temporär, räumlich begrenzten und minimalinvasiven Bauverfahren**, die in der Branche inzwischen **Standard** sind. Dauerhafte ökologische Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Besonders im Vergleich zur Errichtung neuer Strom- oder Verkehrsnetze erfolgt der **TK-Ausbau deutlich naturverträglicher**. Er nutzt vorhandene Infrastrukturräume und vermeidet zusätzliche Flächenversiegelung weitgehend.

Würde der TK-Netzausbau hingegen lediglich als **im öffentlichen Interesse** eingestuft, bliebe der entscheidende Beschleunigungseffekt aus. Der Ausbau würde sich nur in eine Vielzahl öffentlicher Interessen einreihen – **ohne Vorrangwirkung**. Damit bliebe der bestehende Status quo im Wesentlichen bestehen. Zwar räumt das TKG-Wegerecht (§§ 125 ff.) dem Netzausbau bereits einen hohen Stellenwert ein, doch entfalten diese Vorschriften **nicht die zusätzlichen Beschleunigungseffekte, die ein überragendes öffentliches Interesse bewirken würde**. Erst durch eine solche rechtliche Definition wird eine sachorientierte Abwägung mit Belangen des Natur- und Denkmalschutzes überhaupt möglich. Eine entsprechende Änderung wäre ein echter Fortschritt für den Infrastrukturausbau. Ein gesetzlich verankerter Vorrang des TK-Ausbaus gegenüber konkurrierenden Schutzgütern ist nicht nur sinnvoll, sondern mit Blick auf die flächendeckende digitale Versorgung auch dringend geboten.

2. Weitere Hebel zur Ausbaubeschleunigung zügig angehen

Wie eingangs erwähnt, begrüßen wir ausdrücklich, dass das für die digitale Infrastruktur zuständige neu gegründete Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) der Anerkennung des überragenden öffentlichen Interesses für den TK-Infrastrukturausbau höchste Priorität einräumt und dass der Schwerpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs auf diesem Aspekt zur Beschleunigung des TK-Netzausbaus liegt. Dennoch möchten wir **im Zuge einer zeitnah erwarteten Überarbeitung des TKG** aufgrund rechtlicher Anpassungen, die durch die Gigabit-Infrastrukturverordnung (GIA) geboten sind, darauf hinweisen, dass es **zahlreicher weiterer Maßnahmen** bedarf, um die Digitalisierung in Deutschland nachhaltig voranzubringen und diese **schnellstmöglich folgen müssen**. Hierzu müssen unter anderem die folgenden Themenkomplexe Beachtung finden:

Geringfügige bauliche Maßnahmen (§ 127 Abs. 4 TKG) sollten nicht von einer Verwaltungsvorschrift des Wegebausträgers abhängig gemacht werden. Verwaltungsvorschriften sollten vielmehr ausschließlich den Anwendungsbereich solcher Maßnahmen erweitern. Dabei ist jedoch eindeutig zu definieren, wann eine Anzeige als vollständig gilt und welche Angaben hierfür erforderlich sind. Auch Baumaßnahmen zur Herstellung des Hausanschlusses sollten als geringfügige bauliche Maßnahmen gelten, sofern deren Länge 100 m nicht überschreitet. Diese Punkte wurden bereits im Zuge der gescheiterten Umsetzung des TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetzes eingebracht.

Die neue Bundesregierung hat mit ihrem Koalitionsvertrag eine aussichtsreiche Chance, zentrale Hürden beim Ausbau der digitalen Infrastruktur endlich wirksam zu beseitigen. Voraussetzung dafür ist ein spürbarer Bürokratieabbau, der über Einzelmaßnahmen hinausgeht und Genehmigungsverfahren grundlegend vereinfacht. Digitale Antragsstrecken wie das Breitbandportal müssen verpflichtend eingeführt und die Genehmigungsfiktion flächendeckend und praxistauglich umgesetzt werden. Planungs-, Bau- und Verwaltungsverfahren sind in einem modernen, einheitlichen Infrastrukturverfahrensrecht zu bündeln. Nur wenn Berichtspflichten und Verwaltungsaufgaben deutlich reduziert werden, können Investitionen schnell wirksam werden und der Netzausbau an Tempo gewinnen.

Für den Mobilfunkausbau weiterhin wichtig bleibt die Einführung von Genehmigungsfiktionen im Zusammenhang einer Vollständigkeitsfiktionen, obwohl diese zwar im Bund-Länder-Beschleunigungspakt vom November 2023 vereinbart waren, bislang eine konsequente Umsetzung und Harmonisierung der Landesbauordnungen jedoch ausgeblieben ist. Gerade die sehr unterschiedlichen landesrechtlichen Vorgaben – bspw. bei Abstandsflächen, Genehmigungsfreistellungen oder Beteiligungsverfahren – führen zu erheblichen Zeitverlusten und planungsrechtlicher Unsicherheit für ausbauende Unternehmen. Notwendig ist daher eine bundesweite Harmonisierung der Genehmigungsbedingungen für eine möglichst effiziente, digitale und bürokratiearme Anwendung. Dazu gehört auch die Einführung standardisierter Rahmenezustimmungen für Wegerechte, die in einigen Bundesländern bereits etabliert sind, jedoch bundesweit fehlen. Ein abgestimmtes, medienbruchfreies Genehmigungsverfahren für Mobilfunk- und Festnetzausbau würde erheblich zur Planungsbeschleunigung und Verfahrenssicherheit beitragen. Diese Vereinheitlichung ist ein zentraler Hebel, um die mit dem GIA geforderten Voraussetzungen für ein kohärentes Genehmigungsregime in Deutschland zu erfüllen. Darüber hinaus muss bei der Stromanbindung an Masten im Außenbereich nachgebessert werden. Dies kann etwa durch eine Verpflichtung für Energieversorger zur Erstellung eines erschwinglichen Angebots innerhalb eines vertretbaren Zeitraums oder durch eine Priorisierung für Mobilfunkmasten im TKG, wie sie für Erneuerbare-Energie-Anlagen bereits nach § 8 EEG gilt, erreicht werden.

Der VATM begrüßt seit langem die Einführung eines Gigabit-Grundbuchs und spricht sich dafür aus, die Meldepflicht im Förderkontext klar auf Projektträger zu beschränken, um Kommunen und Unternehmen zu entlasten. Das technische Sicherheitskonzept muss im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfolgen, wobei sensible Daten nur einem klar kontrollierten Nutzerkreis zugänglich sein dürfen. Telekommunikationsunternehmen benötigen über den bisherigen Einzelvorhabenbezug hinaus verbesserte Zugriffsmöglichkeiten, um den Infrastrukturatlas effektiv für Planungsprozesse nutzen zu können. Zudem sollte die Liegenschaftsdatenbank um eine Denkmalliste ergänzt werden, da fehlende Transparenz über den Denkmalstatus zu Rechtsunsicherheit und Investitionshemmnissen im Glasfaser- und Mobilfunkausbau führt.

Um den Übergang von Kupfer- auf Glasfasernetze – gemäß dem Ziel der Bundesregierung – „zügig, wettbewerbskonform, verbraucherfreundlich und ökologisch nachhaltig“ zu gestalten, müssen alle politisch Verantwortlichen die bestmöglichen Bedingungen schaffen. Es gilt zu verhindern, dass die Telekom ihre noch immer marktbeherrschende Stellung dazu nutzt, diese in der modernen Glasfaserwelt zu verfestigen oder auszuweiten. Stattdessen sollte die Chance genutzt werden, den **Wettbewerb in der TK-Branche im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig zu stärken und auch dadurch den Ausbau deutlich zu beschleunigen**.¹

Das marktschädigende strategische Überbauverhalten durch die Deutsche Telekom gerade in ländlichen Regionen stellt einen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung dar und verletzt § 19 GWB sowie Art. 102 AEUV. In der Vergangenheit belegten verschiedene Gutachten² die Wirksamkeit möglicher Gegenmaßnahmen, etwa einer asymmetrischen, nicht öffentlichen Ausbauliste mit verbindlicher Vorankündigungspflicht. Eine solche Liste würde strategische Ausbauankündigungen verhindern, kommunale Kooperationen schützen und Transparenz schaffen – wie es bereits bei Glasfaser Northwest Anwendung findet. Die Telekom nutzt ihre Marktmacht weiterhin, um über Ankündigungen den Wettbewerb zu verdrängen und insbesondere im ländlichen Raum den tatsächlichen Ausbau massiv zu verzögern.

Von den Wettbewerbsunternehmen wird freiwilliges, diskriminierungsfreies und marktgetriebenes Open Access in Deutschland seit Jahren erfolgreich praktiziert. Die Deutsche Telekom lehnt es hingegen ab, aktiv vermarktete Open-Access-Produkte der Wettbewerber nachzufragen, obwohl diese ihr nach anerkannten Standards offenstehen. Zudem darf nicht weiter geduldet werden, dass die Telekom ihre regulierten Zugangsangebote fälschlich als Open Access darstellt, denn regulatorisch erzwungene Zugänge widersprechen dem Grundprinzip der Freiwilligkeit. Der Gesetzgeber sollte klarstellen, dass Open Access nur dann vorliegt, wenn Zugänge auf freiwilliger Basis und auf Augenhöhe vereinbart werden – ohne regulatorischen Zwang und nicht durch Marktmacht diktiert. Die anhaltende Nachfrageverweigerung der Telekom darf nicht weiter als Begründung für Überbau und Doppelinfrastrukturen herangezogen werden – hier ist ein klares regulatorisches und politisches Signal erforderlich.³

¹ Siehe auch VATM-Positionen zur Kupfer-Glas-Migration (URL: https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2024/10/2024-09-30_VATM_Position_Kupfer-Glas-Migration_final.pdf) und zu einer Substitutionsmatrix (URL: https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2025/06/2025_05-26_VATM-Forderungspapier_BNetzA_Substitutionsmatrix.pdf)

² U.a. Kartellrechtliche Missbräuchlichkeit des strategischen Überbaus, CMS Hasche Sigle. URL: <https://proglasfaser.de/wp-content/uploads/2023/10/CMS-Hasche-Sigle.pdf>

³ Siehe auch VATM-Position zu Open Access im Glasfaserausbau (URL: https://www.vatm.de/wp-content/uploads/2023/08/2023-08-21_VATM-Position_Open-Access_f.pdf)

Die VATM-Marktstudie 2025⁴ zeigt eindeutig, dass **Wettbewerber die treibende Kraft im Glasfaserausbau** sind. Sie stellen knapp 62 % der versorgten Haushalte (Homes Connected) und erreichen mit einer Take-up-Rate von 33,6 % mehr als das Doppelte der Telekom (15,9 %). Beim Ausbau der Erreichbarkeit (Homes Passed) liegen sie insgesamt ebenfalls deutlich vorn. Damit der eigenwirtschaftliche Infrastrukturausbau auch in Zukunft derart gut funktioniert, sind Planungssicherheit und faire Wettbewerbsbedingungen für weitere Investitionen zwingend notwendig. Die Politik muss **wettbewerbsfreundliche Rahmenbedingungen schaffen**, damit der Fortschritt nicht von monopolähnlichen Strukturen ausgebremst wird.

3. Fokus beibehalten und Koalitionsvertrag effektiv umsetzen

Änderungen des **TKG** müssen sich insbesondere am **Ziel eines beschleunigten und wirtschaftlich tragfähigen Netzausbaus** orientieren. Zusätzliche Vorgaben, die keinen unmittelbaren Bezug zum eigentlichen Gesetzeszweck haben, können diesen Prozess erheblich behindern. Verbraucherschutz ist ein zentrales Anliegen der Telekommunikationsbranche. In der praktischen Umsetzung zeigen sich jedoch weder gravierende Defizite bei der Anwendung bestehender Minderungsregelungen noch überzeugende Gründe, das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten nicht im Sinne einer Mindestversorgung zu verstehen. Die Erfahrung zeigt, dass Wettbewerb der beste Verbraucherschutz ist.

Künftige gesetzgeberische Vorhaben zur digitalen Daseinsvorsorge müssen den Fokus daher klar auf das Wesentliche richten, Zielkonflikte vermeiden und **die im Koalitionsvertrag angestrebte Agenda konsequent umsetzen**. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist es entscheidend, **den begonnenen Kurs nicht aus dem Blick zu verlieren**. Als Branchenverband stehen wir hierfür sehr gerne weiterhin unterstützend zur Verfügung.

Dem VATM gehören die größten deutschen Telekommunikationsunternehmen an, insgesamt rund 180 auch regional anbietende Netzbetreiber, Diensteanbieter, aber auch Zulieferunternehmen. Zudem steht der Verband für wichtige Investoren, die den Glasfaserausbau in Deutschland deutlich voranbringen werden. Die VATM-Mitgliedsunternehmen versorgen 80 Prozent aller Festnetzkunden und nahezu alle Mobilfunkkunden außerhalb der Telekom. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 127 Milliarden Euro vorgenommen. Sie investieren auch am stärksten in den zukunftssicheren Glasfaserausbau direkt bis in die Häuser. 86 Prozent der Haushalte, die gigabitfähige Anschlüsse nutzen, sind Kunden der Wettbewerber.

⁴ <https://www.vatm.de/marktstudien/>